

Vorwort und Einleitung.

Kein Wirt streckt heute noch seinen Arm heraus. Verschwunden sind die alten Wirthaus schilder¹ und haben einer Aufschrift platz gemacht. Dies wäre kaum möglich gewesen, wenn man sich der Bedeutung der Schilder bewusst geblieben wäre. Jedes dem Mittelalter entstammende Schild ist ein tief sinniges Zeichen des Glaubens. Kreuz, Anker, Rose: Die Symbole des Glaubens der Hoffnung der Liebe.

Die goldene Rose: Die Liebe Mariens.

Die Lilie: Die Reinheit der Gottesmutter. Was sind Engel, Löwe, Ochse, Adler anders als die Attribute der 4 Evangelisten Matthäus, Markus, Lukas und Johannes.

Krug, Kanne, Becher; was sagt das Schild? Der Kelch des Leidens auf dem Ölberg ist es.

Hier steht der grüne Baum, da der Rebstock, Traube: Der ewige grüne Baum des Lebens, Christus der Herr, sein erlösendes Blut in Weingehalt. Das Lamm, der Hirsch: Wie ein Lamm wird er zur Schlachtbank gesühnt, gleich wie ein Hirsch verlangt nach frischen Wasserquellen, also verlangt meiner Seele nach dir.

Wir sind die (Dornen) Krone, die goldene Krone des ewigen Lebens, die drei Könige aus dem Morgenland und den Mohren, den Schlüssel und das Schwert Petri, den Stern der Weisen, die ewige Sonne Christus, Taube Noas, den Bär des Elias, das weiße Ross des Martinus, den Raben des Einsiedlers in der Wüste Thebais, den Riesen Christophorus, der den Heiland über den Fluss trug, den Walfisch des Johannes.

Zweckmäßigkeitsgründe führten zu Bezeichnungen wie Post, Posthorn. Die Zeit der Aufklärung brachte die Menschenfreundlichen Abstrakten wie Frohsinn, Eintracht. Dem nüchternen 19. Jahrhundert waren Badischer Hof, Deutscher Hof, Prinz Karl vorbehalten.

Wann in Hardheim die ersten Schenken und Wirtschaften mit Übernachtungsrecht entstand, lässt sich nicht feststellen, auf jeden Fall aber viel früher als urkundlich nachweisbar. (Hotel Riesen in Miltenberg zählt zu den ältesten).

Aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts geben Verträge und Dorfordnungen Aufschluss. Die fürstbischöflichen Dekrete des 17. und 18. Jahrhunderts vervollständigen das Bild.

Der Vertrag von 1577, durch den der ganze Besitz der Herren von Hartheim unter zwei Brüder Wolf Dietrich und Georg Wolf, geteilt wurde, enthält die Abgaben und zwar in Form einer Umsatzsteuer. „Von den Weinschenken zu Hartheim, da ein Einwohner daselbst auf dem hardheimischen theil wirtschaft treibt, gibt er von jedem Fuder Wein so er ausschenkt, dem Junker 12 Maas und nicht mehr.“

Da das Fuder 20 Eimer zu je 12 Maß war, betrug die Weinsteuer 5 Prozent. Aus der Urkunde ergibt sich, dass es sich nicht um neue Festsetzung, sondern um Althergebrachtes handelt. Gambrinus war auch noch unbekannt. Erst 1660 kam Blau von Großrinderfeld als erster Biersieder. 1676 betrug das Braugeld 3 Batzen für den Eimer.

Der Vertrag von 1598 zwischen Bischof Julius Echter und dem letzten Ritter, Georg Wolf, gibt nach einer anderen Richtung Aufschluss.

Er wurde aufgerichtet, weil es zwischen beiden zu „allerlei Irrungen“ gekommen war. Hier heißt es: Betreffend aber das Weinschenken von dem Zapfen, weil es bisher, wie im Bericht befunden, niemand gewehrt, sondern von Unterschiedlichen und mehr dann in die zehn Personen der beiderseits Herrschaften Untertanen, sowohl in eigenen Erwachsenen, als erkaufen als erkaufen und von fremden Orten eingeführten Weinen geschehen und verstattet worden ist, hat dieser Punkt nicht eigentlich verglichen werden können., sondern ist dem von

¹ (Ps. H.B. Bis auf das Schild der Sonne in der Wertheimer Straße)

Dorfschenken

. Abschrift und veröffentlicht: Helmut Berberich in den Jahren 2008-2011
, Hardheim, Bausteine zu seiner Geschichte, von Prof. Julius Rapp.

Hartheim freigestellt, ein solches bei unseren gnädigen Fürsten und Herren von Würzburg ferner zu suchen, oder sonst Ausführungen zu machen.

Das Weinschenken war also niemand verwehrt. In der Dorfordnung von 1608 erkennt der Bischof Julius Echter das Recht ausdrücklich an, allerdings mit der Einschränkung, dass Heckenwirte nur den selbst geernteten Wein ausschenken dürfen. Auf dieses Recht beriefen sich die Hardheimer 1823.

Originaltext:

„Schenken oder Schenckrecht. Nachdem bisherr ein jeder Untertan und Inwohner seinen erwachsenen Wein vom Zapfen auszuschicken herbracht. Alles wöllen wir, das es noch dabei gelassen, doch dergestalt, das zuvor, was einer oder der Andere ausschenken will, durch die Ungeltter, deren dann zween gesetzt werden sollen, denselbigen besichtigen und aufschreiben lassen und dann das gebührent Ungeltt, wie es jetzt aufgesetzt, oder geortnet werden möchte, geben auch fremden Wein insgeheim außer der offenen Gastgeber und Wirte auszuschicken weiters nicht zugelassen noch verstattet, doch jedesmal der Wein durch die Verordneten Schetzer gesetzt werden sollen.“ Zugleich erfolgt eine strenge Verordnung betreff Übersitzens. „Lang sitzen in Wirtsheusern. Weil menniglichen bekannt und wissent, wie uns Gott der allmächtige bisher umb unserer Sünden willen, so gnedig und väterlich heim gesucht und den Weinwuchs nun in etlichen Jahren missraten lassen, welches dan das lang sitzen obermäßig zechen und prassen, zu geschweigen der anderen Untaten daraus erfolgen, inn Wirtsheusern, unter Anderm auch mit den geringsten Versuch inne ist.

Alles ortnen gebietten und wöllen wir, das hinführte ein jeder sich aus den Wirtsheusern, da Weinglockhen Sommers zeitten umb 9 Uhr und winterszeitten um 8 Uhr geläutet, begeben sich aber solche Zeitt bey straff 5 Pfund nicht darin finden lassen solle, do sollen die fremden Personen hierinnen ausgenommen sein.“

Dass die Strafen nicht auf dem Papier standen, beweisen die Gemeinderechnungen. 1629 zahlten 7 Personen wegen Übersitzung 6 Gulden 5 Turnos 3 Pfennig. Derartige Strafen könnten in Mengen angeführt werden.

Während der Gottesdienste durfte sich niemand in den Wirtschaften aufhalten. Diese Vorschrift ist aber des Öfteren übertreten worden. Deshalb erlässt der Wertheimische Amtmann in Hardheim 1633 zur Zeit der schwedischen Zwischenregierung für das ganze Amt ein strenges Verbot, das allen Kanzeln verlesen werden musste.

Dorfschenken

. Abschrift und veröffentlicht: Helmut Berberich in den Jahren 2008-2011
, Hardheim, Bausteine zu seiner Geschichte, von Prof. Julius Rapp.

Protokoll:

Im Protokoll anno humanae recuperatae Salutis 1633 steht: „Demnach ein groß Ergerniß gibt und keineswegs ferners zu gedulden, das unterwehrend christlichen Gottesdienst zum oftenmale in den Wirtshäusern auch sonst hin undt wieder gezecht undt allerhand Uppigkeit verübt wird. Also ist der Hochwohlgeborenen unserer gned. Herrschaft Befehl, dass solches hiefür alles Ernstes abgestellt werde und sollen alle Sonn undt Feiertäg zween aus dem Gericht (so umwechslungsweise geschehen solle) die Wirtshäuser visitieren undt die Gassen durchgehen, wenn sie der gestalten darinnen ohne erhebliche Ursache betreten, den oder dieselbigen sollen sie dem Schultheißen dem Amtmann die Gebührende Straf gegen ihn vorzunehmen jedesmal anzeigen. Welches alles Gottes Allerhöchster Ehre. Erpflanzung seiner christlichen Kirchen, auch Erhaltung undt wider guter Polizei, die Hochwohlgeborene unsere gnedig Herrschaft zu Löwenstein Wertheim von allen Kanzeln dieses Amtes zu verlesen Gnädiges anbefohlen, der gned. Väterlichen Zuversicht gelobend, es werdent alle undt ein Jahr in Sonderheit solche wohlmeinend gned. Asseccion mit untertänigsten Dank annehmen undt sich also bezeugen, wie Christlichen, Gottseligen Unterthanen eignet und gebührt. So der allerhöchste Gott auch nicht allein in jenen Seelen leben, sondern auch hinzeitlich auf Erden richtig vergelten, undt sie an Leib undt Seel zeitlich undt ewig Segen wird.“

Auf Ruhe und Ordnung während des Gottesdienstes wurde strenge geachtet. 1683 wurden „3 Gulden 4 Turnos“ bei Niklas Kaltschmidt (Rosenwirt) für 6 Pfund Wachs, weil er mit seinem Sohn Michel auf Karfreitag während der Messe gezankt für Strafe erhoben.

1608 stellten die Hardheimer Bürger bei Würzburg den Antrag.

„Die Wirte abzuschaffen,“ da jeder Hardheimer das Recht habe, Wein zu schenken. Der tiefere Grund wird Brotneid gewesen sein. Etwas lässt sich aber aus dem Antrag schließen: Es müssen schon verschiedene Wirte da gewesen sein. Vier sind nachweisbar, der würzburgische Wirt der sich 1600 über die Weinsteuern beschwert, aber abgewiesen wird mit dem Bemerk, dass jeder Heckenwirt dieselbe Steuer bezahlt. Hans Herbert, der gräfliche (Wertheimische) Wirt, welcher 1600 im Centgericht sitzt und Bäuerlein, der Wirt zum Weißen Rösslein, der 1607 bezeugt, dass er 27 Jahre Pachtgüter des verstorbenen Wolf von Hartheim gehabt hat. (Also schon 1580 Pächter vom Weißen Rösslein war).

Dazu kommt „Veltens Strohels Haus am Markt so ein Schenkhaus,“ das nach dem Lehensbrief des Bischofs Melchior von Zobel (1544-1558) an Wolf von Hartheim aus dem Jahr 1551 mit allen Obrigkeiten, Geboten und Verboten, mit Abzug und Fron, mit Zinsen Und Gülden der Herrschaft Hartheim zugehörig ist. Der erste bekannte Wirt ist übrigens Adam Mertlin; seine Schenke lässt sich nicht feststellen. Wie aus dem Lagerbuch 1654 hervorgeht, hat sich bis dahin an der Umsatzsteuer nichts geändert. Es ist noch der Satz von 1577: vom Fuder 12 Maß.

Noch einiges aus den Verordnungen und Verboten:

1615. Alle Völlerei, so an Sonn und Feiertagen, Markttagen, ja auch sonst bis in die tiefe Nacht hinein zu geschehen pflegt, ist streng verboten. Nach 9 Uhr müssen alle Schenken geschlossen sein. 10 Pfund Strafe. Die Hälfte muss der Wirt zahlen.

1615. Wenn Kirchweih mit Markt auf einen Feiertag fällt, muss das Fasten gleichwohl gehalten werden. Gast und Wirtshäuser haben sich streng daran zu richten.

1675. Aus Früchten (Getreide) Branntwein zu brennen ist verboten.

1683. Kein Wirt darf an Feiertagen einem Nichtkatholiken Fleisch ausstellen.

Dorfschenken

. Abschrift und veröffentlicht: Helmut Berberich in den Jahren 2008-2011
, Hardheim, Bausteine zu seiner Geschichte, von Prof. Julius Rapp.

1696. Das Branntweinbrennen aus Korn wird erlaubt. Von jedem Branntweinkessel sind 3 Gulden fränkisch in recognitionem zu erlegen.

1704. Mandat, dass die Türmer und Spielleute bei Konventen und Gastlichkeiten keine Trompeten und Heerpauken exerzieren dürfen.

1707. „Das Tabaktrinken (Rauchen) ist bei 5 fl. Straf unnachlässig verboten.“

Dieses Verbot ist älteren Datums, wird 1707 wieder eingeschränkt. Laut Kirchenrechnung 1690/91 hat „der Wohlfahrtsmüller (H.B. Löhr, Johann Jakob.*. 17.07.1692, ist Wohlfahrtsmüller.) so an einem Feiertag unter der Predigt in eines Juden Haus, Tabak getrunken zur Straf erlegt“ 20 turnos.

1707. Die unnötigen Zehrkosten bei herrschaftlichen und allerlei amtlichen Verrichtungen sind des Übermaßes wegen abzustellen.

Diese Verordnung scheint notwendig gewesen zu sein. Jede passende und unpassende Gelegenheit wurde von Pfarrer, Bürgermeister benutzt, einen Trunk auf Kosten der Gemeinde oder der Kirche zu tun. In der Bürgermeisterrechnung 1629/30 steht unter dem Titel Zehrung und Verehrung: 2 Gulden 17 Thurnos 6 uff Corporis Christi nach dem Umgang und Flurreiten von Pfarrer und Schulmeister und anderen bei Hans Seeber Gasthaus Adler verzehrt. Solche und ähnliche Posten erscheinen immer wieder. Im Schöffengericht sitzen macht Durst. Das beweist die Gemeinderechnung 1701.

„Nach gehaltenem Freigericht verzehrt 10 fl. 30. dass die Wahl der Bürgermeister und Heiligenmeister, die Präsentation des neuen Amtsverwesers Andreas Götz nicht trocken abgehen kann, zeigt dieselbe Rechnung.

1663 große Aufregung. Die Rathausschlüssel sind verloren. Als nach einigen Tagen aus der Sonntagshose des Ratsdieners zum Vorschein kommen, glaubt man Grund genug zu haben, das Wiedersehen auf Gemeindegeldern feiern zu müssen.

Der Herr Pfarrer 26. Michael Johann Sauer (1656 – 1667) weiß, was sich gehört. (Zum Pfarrhaus gehörte auch ein Prädikaturweinberg).

Kommen die Bürgermeister dienlich ins Pfarrhaus, oder die Bürger, Zinsen zu zahlen, setzt er ihnen ein Gläschen vor. Der Kirchenfond bezahlte es ja. Kommt eine fremde Prozession nach Hardheim, so werden Pfarrer, Lehrer und Sänger frei gehalten, so 1639 bei Nikolaus Kaltschmidt zur goldenen Rose.

2

2

Quellenangabe:

Kirchenbuch Hardheim, Gemeindegeldarchiv Hardheim
Archiv Kloster Bronnbach, Kirchenrechnungen